

### Ordnungsziffer 6.03

#### Titel **Satzung über Kleinkinderspielplätze auf Baugrundstücken in der Stadt Krefeld**

#### **Satzung über Kleinkinderspielplätze auf Baugrundstücken in der Stadt Krefeld** vom 23. März 1973

(Krefelder Amtsblatt Nr. 21 vom 24.5.1973)

Aufgrund des § 4 und des § 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) sowie des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) hat der Rat der Stadt Krefeld am 14. November 1972 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Kleinkinderspielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Bauordnung bei Errichtung und baulicher Veränderung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen auf dem Baugrundstück selbst oder als Gemeinschaftsanlage (§ 70 Bauordnung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks zu schaffen sind.

Kleinkinderspielplätze sind nicht zu errichten:

a) bei Wohnungen, deren Wohnfläche 35 qm nicht überschreitet (berechnet nach DIN 283),

b) bei Wohnungen, die nach ihrer Zweckbestimmung für eine Aufnahme von Kleinkindern nicht in Frage kommen.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden die Anlage von Spielplätzen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder erforderlich wird. (3) Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

#### § 2

##### Größe der Spielplätze

(1) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 25 qm betragen.

(2) Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für die sechste und jede weitere Wohnung um jeweils 5 qm. (3) Muß der Spielplatz größer als 100 qm sein, so sind zwei oder mehrere Spielplätze anzulegen, die durch Pflanzungen, Zäune oder ähnliche Anlagen getrennt werden und mindestens 25 qm, höchstens 100 qm groß sind.

(4) Bei Gemeinschaftsanlagen (§ 1 Abs. 1) kann ein Spielplatz größer als 100 qm sein.

(5) Die in den Ansätzen 1 und 2 angegebenen Flächenmaße beziehen sich auf die reine, als Spielplatz nutzbare Fläche.

### § 3

#### Lage der Spielplätze

(1) Der Spielplatz ist so anzulegen, daß er nach Möglichkeit besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen einsehbar und bei Gemeinschaftsanlagen nicht weiter als 100 m entfernt ist. Ist er für mehr als zehn Wohnungen bestimmt, so soll er von Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt liegen.

(2) Der Spielplatz ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen, insbesondere gegen Straßen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Zufahrten und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze von Abfallbehältern so abzugrenzen, daß Kleinkinder ungefährdet spielen können.

### § 4

#### Herrichtung der Spielplätze

(1) Der Spielplatz ist für Kleinkinder bis zum sechsten Lebensjahr auszustatten. Er ist mit Rasen oder einem zum Spielen geeigneten Belag und mindestens einer verankerten Sitzgelegenheit (dreisitzig) für Kinder zu versehen.

Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten, wobei die Sandfläche - soweit erforderlich - durch geeignete Maßnahmen zu entwässern ist.

(2) Auf Spielplätzen mit mehr als 50 qm Größe sind für je angefangene 50 qm mindestens zwei für Kleinkinder geeignete Spielgeräte in Sandbetten aufzustellen. Die Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verankert sein. Außerdem sind für Kleinkinder und Erwachsene je 4 ortsfeste Sitzgelegenheiten (mit mindestens 8 Sitzplätzen anzubringen).

(3) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub und Lärm ist der Spielplatz durch Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Größere Spielplätze sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise unterteilt werden. Durch Anpflanzungen oder Trennungen darf die Mindestgröße des Spielplatzes (§ 2) nicht eingeschränkt werden.

### § 5

#### Spielplätze bei bestehenden Gebäuden

Werden Spielplätze bei bestehenden Gebäuden gefordert (§ 10 Abs. 2 letzter Satz der Bauordnung), so können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Ausnahmen von den Anforderungen in §§ 2, 3 und 4 gestattet werden.

### § 6

#### Unterhaltung der Spielplätze

(1) Der Spielplatz und seine Zugänge sowie alle Einrichtungsgegenstände sind dauernd in sicherem und benutzbarem Zustand zu halten.

(2) Der Sand ist bei Bedarf zu ergänzen und bei Verunreinigungen auszuwechseln, mindestens jeweils nach einem Jahr.

(3) Vorhandene Anlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Bauordnungsbehörde nicht beseitigt werden.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr.1 der Bauordnung handelt

1. wer vorsätzlich entgegen einer Aufforderung der Bauordnungsbehörde keinen Spielplatz anlegt (§§ 1 und 5),
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig die Zugänge oder die Einrichtungsgegenstände des Spielplatzes nicht in einem sicheren und benutzbaren Zustand hält (§ 6 Abs. 1),
3. wer vorsätzlich ohne vorherige Zustimmung der Bauordnungsbehörde einen Spielplatz (§§ 1 und 5) beseitigt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Genehmigung des Regierungspräsidenten

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 14.11.1972 beschlossene "Satzung über Kleinkinderspielflächen auf Baugrundstücken in der Stadt Krefeld".

Eine Satzung und 1 Auszug aus der Niederschrift über die Ratssitzung vom 14.11.1972 habe ich entnommen.

Düsseldorf, den 6. Februar 1973  
Der Regierungspräsident: I.A. Geisler  
(Siegel)